



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 2020 durch

...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für den Zeitraum Februar 2014 bis Oktober 2015.

In dem genannten Zeitraum wurde der Kläger von dem Beklagten für die von ihm bewohnte Wohnung in der H-Straße in G. zum Rundfunkbeitrag herangezogen.

Mit einem beim Hessischen Rundfunk am 17. November 2015 eingegangenen Schreiben stellte der Kläger einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Er verdiene lediglich 700 Euro netto im Monat.

Der Hessische Rundfunk leitete den Befreiungsantrag an den Beklagten weiter, der diesen mit Bescheid vom 2. Mai 2016 ablehnte. Der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass er eine der in § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) aufgezählten Sozialleistungen beziehe. Andere Gründe, die eine Befreiung rechtfertigen könnten, habe er nicht mitgeteilt.

Mit undatiertem – beim Beklagten am 11. Mai 2016 eingegangenen – Schreiben erhob der Kläger Widerspruch. Der Beklagte habe seine individuelle finanzielle Situation nicht hinreichend berücksichtigt. Sein monatliches Einkommen entspreche genau dem Existenzminimum bzw. liege darunter. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinen Entscheidungen in den Verfahren 1 BvR 3269/08, 1 BvR 665/10 und 1 BvR 656/10 die Anwendungsfälle erweitert, in denen Menschen mit geringem Einkommen von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien seien. So sei es verfassungswidrig, wenn Sozialhilfeempfänger oder Geringverdiener infolge der Zahlung der Rundfunkgebühr unter das Existenzminimum fielen.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2016 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass für die Prüfung, ob ein besonderer Härtefall gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV gegeben sei, ein aktueller

Ablehnungsbescheid vorgelegt werden müsse, dem entnommen werden könne, dass Sozialleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII wegen Einkommensüberschreitung nicht gewährt werden. Alternativ könne eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Der Kläger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 28. Juni 2016, dass er aufgrund seines geringen Nettoeinkommens als Härtefall einzustufen sei. Er habe aus persönlichen Gründen keine Sozialleistungen beantragt. Hierzu sei er auch nicht verpflichtet.

Mit Schreiben vom 4. August 2016 erklärte der Beklagte, dass es bei der Ablehnung des Befreiungsantrags bleibe. Der Kläger habe die geforderten Unterlagen nicht beigebracht. Einen allgemeinen Befreiungstatbestand „geringes Einkommen“ sehe das Gesetz nicht vor.

Nachdem der Beklagte versucht hatte, die für den streitgegenständlichen Zeitraum offenen Beitragsforderungen im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben, beantragte der Kläger mit Schreiben vom 4. April 2018 den Erlass der entsprechenden Forderungen und wiederholte sein bisheriges Vorbringen zu seiner wirtschaftlichen Lage.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. März 2019 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Der Kläger könne insbesondere nicht aufgrund eines besonderen Härtefalls nach § 4 Abs. 6 RBStV von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden. Die Vorschrift stelle keinen pauschalen Auffangtatbestand für alle diejenigen dar, die keine der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Sozialleistungen beziehen. Sie erfasse vielmehr lediglich atypische Einzelfälle. Ein solcher liege nicht vor, wenn eine einkommensschwache Person bewusst ihr zustehende Sozialleistungen nicht in Anspruch nehme. Es gelte das Grundprinzip, dass nur demjenigen ein Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zustehe, dessen Bedürftigkeit von einer staatlichen Sozialbehörde geprüft worden sei. Die vom Gesetzgeber gewollte Beschränkung der Befreiungstatbestände auf durch Leistungsbescheid nachweisbare Fälle der Bedürftigkeit könne nicht dadurch umgangen werden, dass einkommensschwache Personen, die keine Sozialleistungen erhalten, weil sie diese nicht in Anspruch nehmen wollen, dem Härtefalltatbestand zugeordnet würden. Die vom Bundesverfassungsgericht in den von dem Kläger genannten Entscheidungen entwickelten Grundsätze zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht seien im Übrigen seit dem Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV geregelt. Da der Kläger keine Sozialleistungen beantragt habe, könne er sich auf diese Vorschrift nicht berufen.

Mit seiner am 8. April 2019 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er wiederholt sein Vorbringen aus dem Vorverfahren und führt ergänzend aus: Unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Härtefallbefreiung (Urt. v. 30.10.2019, 6 C 10/18) sei er von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien, da er eine mit den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen habe. Dass er aus Gewissensgründen keine Sozialleistungen beantragt habe, könne ihm nicht zum Nachteil gereichen. Insoweit berufe er sich auf Art. 4 Abs. 1 GG. Die aus der Beantragung von „Hartz IV“ resultierende Pflicht, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, sei zudem grundrechtswidrig und verstoße gegen die Europäische Sozialcharta.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihn unter Aufhebung des Bescheides vom 2. Mai 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. März 2019 für den Zeitraum Februar 2014 bis Oktober 2015 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf die ergangenen Bescheide und führt ergänzend aus, dass auch unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Befreiung des Klägers nicht in Frage komme, da dieser nicht alle Möglichkeiten des Bezugs von Sozialleistungen ausgeschöpft habe.

Mit Beschluss vom 6. August 2020 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozess- sowie die Sachakte des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch den Einzelrichter.
- II. Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Kläger war als Inhaber einer Wohnung i.S.v. § 3 Abs. 1 RBStV unter der Anschrift H-Straße in G. im Zeitraum von Februar 2014 bis Oktober 2015 gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 RBStV rundfunkbeitragspflichtig. Der

Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, den Kläger von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien. Er ist dadurch nicht in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Befreiungsanspruch nach § 4 Abs. 1 RBStV (dazu 1.). Es liegt auch kein besonderer Härtefall nach § 4 Abs. 6 RBStV vor (dazu 2.).

1. Der Kläger kann eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nicht nach § 4 Abs. 1 RBStV beanspruchen, da er im streitgegenständlichen Zeitraum weder die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 10 Alt. 2 RBStV genannten Sozialleistungen bezogen hat noch zu dem von § 4 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 Alt. 1 RBStV erfassten Personenkreis gehört. Die in § 4 Abs. 1 RBStV aufgenommenen Befreiungstatbestände sind eng auszulegen und insbesondere nicht im Wege der Analogie erweiterbar (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, 6 C 10/18, juris Rn. 19 ff.).

2. Es besteht darüber hinaus auch kein Anspruch auf Befreiung auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 RBStV, da der Kläger sich nicht auf einen besonderen Härtefall berufen kann.

a. Es liegt zunächst kein benannter Härtefall im Sinne von Satz 2 der Norm vor. Der Kläger hat keinen Sachverhalt dargelegt, in dem ihm eine Sozialleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-10 RBStV durch Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.

b. Es liegt ferner kein ungeschriebener besonderer Härtefall nach Satz 1 der Norm vor.

Bei § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV handelt es sich nach seinem Normzweck um eine Härtefallregelung, mit der grobe Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten vermieden werden sollen, die durch das in § 4 Abs. 1 RBStV verankerte normative Regelungssystem der bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit entstehen (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, 6 C 10/18, juris Rn. 23). Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, nicht zu den Personengruppen des § 4 Abs. 1 RBStV gehörende Beitragsschuldner von der Beitragspflicht zu befreien, wenn sich ihre Schlechterstellung gegenüber den befreiten Personengruppen nicht sachlich rechtfertigen lässt. Dies ist bei Beitragsschuldnern der Fall, die ein den Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 27 ff. SGB XII entsprechendes oder geringeres Einkommen haben und nicht auf verwertbares Vermögen i.S.d. § 90 SGB XII zurückgreifen können, aber von der Gewährung der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Sozialleistungen mangels Vorliegens der Voraussetzungen ausgeschlossen sind (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, 6 C 10/18, juris Rn. 26, 29). Denn während die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 RBStV von der Rundfunkbeitragspflicht befreiten Personen nicht auf das monatlich ihnen zur Verfügung stehende Einkommen in Höhe der Regelleistungen zur Erfüllung der Beitragspflicht

zurückgreifen müssen, muss die erstgenannte Gruppe von Beitragsschuldern auf ihr der Höhe nach den Regelleistungen entsprechendes oder diese Höhe sogar unterschreitendes Einkommen zurückgreifen, weil sie aus dem System der Befreiung nach § 4 Abs. 1 RBStV herausfällt. Eine solche Ungleichbehandlung trotz gleicher Einkommensverhältnisse beruht am Maßstab von Art. 3 Abs. 1 GG nicht auf einem sachlichen Grund, da die Verwaltungsvereinfachung, der das System der bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 RBStV dient, eine Schlechterstellung der Bedürftigkeitsfälle, die von dem Katalog des § 4 Abs. 1 RBStV nicht erfasst werden, diesen aber vergleichbar sind, nicht rechtfertigt (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, 6 C 10/18, juris Rn. 27).

Hingegen bietet die Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV keine Handhabe, das Regelungskonzept des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zu korrigieren, das auf dem Grundprinzip beruht, nur demjenigen einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zuzugestehen, dessen Bedürftigkeit am Maßstab der bundesgesetzlichen Regelungen durch eine staatliche Sozialbehörde geprüft und in deren Bescheid bestätigt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, 6 C 10/18, juris Rn. 17, 28; Urt. v. 28.2.2018, 6 C 48/16, juris Rn. 10). Da dieses Regelungskonzept für die von dem Katalog des § 4 Abs. 1 RBStV erfassten Bedürftigkeitsfälle eine bescheidgebundene Befreiungsmöglichkeit vorsieht (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, 6 C 10/18, juris Rn. 21), sind einkommensschwache Personen, die Sozialleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 RBStV beantragen könnten, dies aber nicht tun, nicht der Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV zuzuordnen (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 17.9.2020, 2 E 239/20, juris Rn. 11; OVG Koblenz, Beschl. v. 27.8.2020, 7 D 10269/20.OVG, juris Rn. 6; OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.1.2020, 4 LA 286/19, juris Rn. 6 m.w.N.; VGH München, Beschl. v. 20.1.2020, 7 ZB 19.1474, juris Rn. 5; VG München, Urt. v. 26.2.2015, M 6a K 14.877, juris Rn. 38; siehe bereits zur entsprechenden Vorgängerregelung in § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag BVerwG, Urt. v. 12.10.2011, 6 C 34/10, juris Rn. 21; Beschl. v. 18.6.2008, 6 B 1/08, juris Rn. 5). Eine Beitragsbefreiung nach der Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV für Beitragsschuldner, die nur geringe Einkünfte haben, trotz des Vorliegens der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen aber keine Sozialleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 RBStV beantragen, liefe nämlich auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Umgehung des Regelungskonzepts der bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit hinaus (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.1.2020, 4 LA 286/19, juris Rn. 6 m.w.N.). Eine solche Umgehung wäre deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, weil für die o.a. Personengruppe durch das in § 4 Abs. 1 RBStV verankerte Regulationssystem der bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit keine groben Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten ent-

stehen, denen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch die Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV begegnet werden soll. Der Schutz des Existenzminimums vermag eine Zuordnung dieser Fälle zum Härtefalltatbestand nicht zu rechtfertigen. Diese Personengruppe hat es selbst in der Hand, in den Genuss einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 1 RBStV zu gelangen. Dies unterscheidet sie von derjenigen, deren Bedürftigkeit von dem Katalog des § 4 Abs. 1 RBStV nicht erfasst wird, den dort geregelten Bedürftigkeitsfällen aber vergleichbar ist, und die daher die Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV für sich in Anspruch nehmen kann. Außerdem ist die Beantragung von Sozialleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 RBStV für einkommensschwache Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, zum Zwecke der Schaffung der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 1 RBStV in Anbetracht des mit dem Regelungssystem der bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit verfolgten Zwecks, schwierige Berechnungen zur Feststellung der Bedürftigkeit durch die Rundfunkanstalten zu vermeiden, keineswegs unzumutbar. Die Verweisung einkommensschwacher Personen auf den Nachweis der Beantragung von Sozialleistungen ist nach alledem entgegen der Auffassung des Klägers mit höherrangigem Recht – insbesondere mit den von ihm angeführten Grundrechten – vereinbar (vgl. zur früheren Rechtslage BVerwG, Urt. v. 12.10.2011, 6 C 34/10, juris Rn. 23 ff.). Der Kläger wäre im Übrigen keinesfalls gezwungen gewesen, gegen sein Gewissen staatliche Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben oder zur Vermeidung von Sanktionen eine Arbeitstätigkeit gegen seinen Willen auszuüben. Für ihn hätte die Möglichkeit bestanden, einen Antrag bei dem zuständigen Sozialträger zu stellen, aber zugleich – aus persönlichen Gründen – auf die Inanspruchnahme der Leistung zu verzichten und sich insoweit bescheiden zu lassen, dass er bedürftig im Sinne des SGB II oder des SGB XII ist, da die ihm zur Verfügung stehenden Mittel bzw. das vorhandene Einkommen zu gering sind (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 17.9.2020, 2 E 239/20, juris Rn. 13 ff.; VG Cottbus, Urt. v. 30.1.2020, 6 K 1565/18, juris Rn. 52; siehe auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.11.2017, 4 PA 356/17, juris Rn. 2 ff.).

Ausgehend davon kann der Kläger, der dargelegt hat, im streitgegenständlichen Zeitraum nach Abzug seiner Miete monatlich nur 220,00 Euro zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verfügung gehabt, aus persönlichen Gründen aber keine Sozialleistungen beantragt zu haben, keine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV beanspruchen. Denn er gehörte, da sein Einkommen nach Abzug der Wohnkosten unterhalb des für den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII maßgebenden Regelsatzes lag und er – soweit ersichtlich – auch über kein verwertbares Vermögen

verfügte, nicht zu den Rundfunkbeitragsschuldern, die von der Gewährung der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Sozialleistungen mangels Vorliegens der Voraussetzungen von vorneherein ausgeschlossen sind. Vielmehr hätte er ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder Arbeitslosengeld II beanspruchen oder zumindest beantragen und die bescheidgebundene Befreiungsmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 RBStV in Anspruch nehmen können.

c. Abschließend sei noch erwähnt, dass sich ein Befreiungsanspruch auch nicht aus den vom Kläger im Widerspruchsverfahren angeführten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 30.11.2011, 1 BvR 3269/08, 1 BvR 656/10; Beschl. v. 9.11.2011, 1 BvR 665/10 – beide veröffentlicht in juris) ergibt. Das Bundesverfassungsgericht hatte hinsichtlich des Rundfunkgebührenstaatsvertrags seinerzeit entschieden, dass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG und insoweit eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegt, wenn Bezieher geringer Einkünfte, die nach Abzug der Wohnkosten nur geringfügig über den Regelsätzen nach dem SGB II oder dem SGB XII liegen, sodass der nach Abzug der Regelsätze verbleibende Betrag die Rundfunkgebühr nicht vollständig abdecke, nicht aufgrund eines besonderen Härtefalles von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. Aus diesen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kann der Kläger für sich jedoch nichts herleiten, da sich die Befreiung nunmehr nicht mehr nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag, sondern nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag richtet, und der Gesetzgeber den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts durch die Einfügung von § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV Rechnung getragen hat. Es mag vorliegend nicht ausgeschlossen sein, dass der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum in den Kreis der in § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV genannten Personen gefallen ist und er insoweit von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien gewesen wäre, hierfür hätte er jedoch einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Sozialträger stellen müssen und dieser hätte abschlägig beschieden werden müssen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO. Der Anspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

...